



# Wintersportverein 1909 e. V. Aschaffenburg

## Geschäftsordnung der Tennisabteilung

Neufassung vom 13. März 2009

### Abschnitt 1: Satzung.

1. Die Satzung des WSV Aschaffenburg (Hauptverein) gilt auch für die Tennisabteilung.
2. Sofern für die Tennisabteilung Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind, werden diese in der nachfolgenden Geschäftsordnung aufgeführt.
3. Die Tennisabteilung gilt als Abteilung innerhalb des Hauptvereins.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### Abschnitt 2: Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
2. Wer die Mitgliedschaft für die Tennisabteilung erwerben will, stellt an den Abteilungsleiter einen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Hauptvereins und die Geschäftsordnung der Tennisabteilung an.
4. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme. Wird durch ein Mitglied der Abteilung Einspruch erhoben, entscheidet die Abteilungsleitung. Falls nötig in Absprache mit der Vorstandschaft des Hauptvereins.
5. Mitgliedsarten:  
Aktive Mitglieder: Sie üben ihren Sport in der Abteilung aus und/oder nehmen regelmäßig am gesellschaftlichen Vereinsleben der Abteilung teil.  
Passive Mitglieder: Sie unterstützen die Aufgaben der Abteilung, ohne die Abteilungseinrichtungen regelmäßig zu nutzen. Es sind dies insbesondere solche Mitglieder, die aus Berufs-, Alters- oder Gesundheitsgründen oder Verlegung ihres Wohnsitzes ihre Betätigung in der Abteilung vorübergehend oder auf Dauer eingestellt haben, aber der Abteilung weiterhin als Mitglied verbunden sein wollen.
6. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind ordentliche Mitglieder und haben in der Abteilungsversammlung volles Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Tennisabteilung zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge für den Hauptverein, die Tennisabteilung und, sofern von der Abteilungsversammlung beschlossen, Umlagen zu zahlen.
9. Änderungen der Kontaktdaten oder Kontoverbindung müssen der Abteilungsleitung umgehend mitgeteilt werden.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung oder Passivmeldung muss spätestens zwei Monate vor Jahresende der Abteilungsleitung vorliegen, d.h. bis zum 31. Oktober, und wird – nur dann – zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.



11. Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder in sonstiger Weise sich groben und wiederholten Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder Geschäftsordnung der Abteilung schuldig macht. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
12. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von zehn Tagen (nach Erhalt der Mitteilung) bei der Abteilungsleitung schriftlich Beschwerde einzulegen. Die nächste ordentliche Abteilungsversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Abschnitt 3: Abteilungsorgane.**

Die Tennisabteilung hat folgende Abteilungsorgane: A) Abteilungsversammlung  
B) Abteilungsleitung

#### **A) Die Abteilungsversammlung**

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie findet alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres (wenn möglich im ersten Quartal) statt.
2. Die Abteilungsversammlung wird in der Regel durch die Abteilungsleitung einberufen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im vereins-eigenen Infoheft oder durch schriftliche Einladung per Rundbrief und/oder Email an die Mitglieder und die Vorstandschaft bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können einberufen werden, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn vier Mitglieder der Abteilungsleitung bzw. 1/5 der Mitglieder der Tennisabteilung es verlangen. Die Einberufung hat wie unter Abschnitt 3, A2 zu erfolgen.
4. Im Fall der Benachrichtigung per Rundbrief und/oder Email gilt diese als zugestellt, wenn der Rundbrief oder die Email an die zuletzt bekannte Adresse gesandt wurde.
5. Zu der ordentlichen Abteilungsversammlung ist ein Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen sind, soweit die Geschäftsordnung oder das Gesetz es nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich. Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Die Abteilungsversammlung nimmt die Berichte der Abteilungsleitung entgegen und beschließt über ihre Entlastung.



8. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung für drei Jahre. Wählbar sind alle Mitglieder der Tennisabteilung, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Wahlen zur Abteilungsleitung finden geheim oder – falls kein Einspruch erfolgt – durch Handzeichen statt. Für einen Widerspruch genügen 1/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
10. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in die Abteilungsversammlung einzubringen. Diese müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich der Abteilungsleitung vorliegen.
11. Die Abteilungsversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
12. Über die Beschlüsse/Wahlen der Abteilungsversammlung und deren Abstimmungs-ergebnisse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Änderungen der Geschäftsordnung sind vom Sitzungsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Abteilungsleitung zu unterzeichnen.

## **B) Die Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung der Tennisabteilung besteht aus:
  - a. 1. Abteilungsleiter/in
  - b. 2. Abteilungsleiter/in
  - c. Sportwart/in
  - d. Jugendwart/in
  - e. Kassenwart/in
  - f. Schriftführer/in
  - g. Vergnügungswart/in

Im Folgenden wird, zur einfacheren Lesbarkeit, von den einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung in der männlichen Form gesprochen. Dies schließt jedoch stets die weibliche Form ein.

2. Die Abteilungsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, die nicht der Abteilungsversammlung vorbehalten oder dem Abteilungsvorsitzenden übertragen sind. Der Abteilungsleiter – bei Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Abteilungs-sitzungen bei Bedarf ein, in der Regel alle zwei Monate. Er leitet die Beratungen.
3. Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei Verhinderung, die seines Stellvertreters.
4. Über die Versammlungen der Abteilungsleitung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter (Sitzungsleiter) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann von der Abteilungsleitung für die Restzeit ein neues Mitglied für diese Position ernannt werden. Von der nächstfolgenden Abteilungsversammlung ist dies zu bestätigen oder eine Ersatzwahl durchzuführen.



## 6. Aufgabengebiete der einzelnen Positionen in der Abteilungsleitung:

### a) 1. Abteilungsleiter

Der 1. Abteilungsleiter vertritt die Tennisabteilung gemäß Satzung des Hauptvereins und Geschäftsordnung der Tennisabteilung. Innerhalb der Abteilung ist er für die ordnungsgemäße Leitung seiner Abteilungsorgane sowie für die Ausrichtung der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung zuständig. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben: Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlung; Bestimmung der Tagesordnung; Durchführung der Maßnahmen, die ihm von der Abteilungsversammlung übertragen werden; Vertretung der Tennisabteilung beim Hauptverein mit einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung.

### b) 2. Abteilungsleiter

Der 2. Abteilungsleiter ist Stellvertreter des 1. Abteilungsleiters in dessen Abwesenheit und wirkt mit bei der Abwicklung aller Aufgaben der Tennisabteilung.

### c) Sportwart

Der Sportwart ist generell für alle sportlichen Belange im Verein verantwortlich und ferner für die einheitliche sportliche Ausrichtung der Mannschaftswettkämpfe bei den Medenspielen; Festlegung der Ranglisten innerhalb einer Mannschaft; Ausrichtung von vereinsinternen (z.B. Vereinsmeisterschaft) und externen (z.B. Stadtmeisterschaft) Turnieren; Verwaltung der Spiellizenzen und Meldungen der Mannschaften an den Verband; Vertretung des Vereins bei Sportverbänden; Koordination der Platzbelegung und Festlegung der Zeiten für das Mannschaftstraining und den allgemeinen Trainingsbetrieb.

### d) Jugendwart

Der Jugendwart hat im Einvernehmen mit dem Sportwart die Ziele der Jugendarbeit festzulegen und zu verfolgen. Außerdem hat er folgende Aufgaben: Betreuung der Jugendmannschaften bei Medenspielen; Erstellung und Überwachung der Trainingsmöglichkeiten der Jugendlichen; Vorschlagsrecht für die Mannschaft; Festlegung der Ranglisten innerhalb einer Mannschaft; Ausrichtung von vereinsinternen (z.B. Vereinsmeisterschaft) und externen (z.B. Stadtmeisterschaft) Turnieren; Verwaltung der Spiellizenzen und Meldungen der Mannschaften an den Verband; Vertretung bei Sportverbänden für Jugendfragen, sofern dies nicht vom Sportwart erfolgt.

### e) Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen; jährlich den Haushaltsplan aufzustellen und der Abteilungsleitung zur Abstimmung vorzulegen; nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern (Revisoren) des Hauptvereins zur Überprüfung sowie die Mitgliederliste der Abteilung zu verwalten und zu pflegen.

### f) Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die: Erstellung bzw. Überwachung der Protokollführung bei den Abteilungsversammlungen und den Abteilungssitzungen; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Führung des notwendigen Schriftverkehrs.



g) Vergnügungswart

Der Vergnügungswart sorgt für die Durchführung von Festlichkeiten aller Art und Breitensportturnieren (z.B. Schleifchenturnier)

#### **Abschnitt 4: Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung werden von der Abteilungsleitung festgelegt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.
2. Die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden separat in einer Beitragsordnung aufgeführt und gehören nicht zur allgemeinen Geschäftsordnung.
3. Der Abteilungsleitung obliegt es, in Ausnahmefällen von der Beitragsordnung abzuweichen, wenn es als Maßnahme zur Mitgliedergewinnung oder -bindung dient, ohne dies von der Abteilungsversammlung bestätigen zu lassen.
4. Die Bezahlung erfolgt am Jahresanfang durch Bankeinzug vom zuletzt bekannten Mitgliedskonto. Sollte beim Einziehen des Mitgliedsbeitrages vom Mitgliedskonto eine Stornierung bzw. Rückbuchung erfolgen, behält sich die Abteilung vor, die dafür angefallenen Bank-Gebühren auf das Mitglied umzulegen.

#### **Abschnitt 5: Spiel- und Platzordnung**

Die Abteilungsleitung erstellt eine Spiel- und Platzordnung. Für die Einhaltung ist die Abteilungsleitung zuständig.

#### **Abschnitt 6: Strafbestimmungen**

Die Abteilungsleitung kann gegen jeden Angehörigen der Abteilung Ordnungsstrafen (Verweis, Verwarnung, Ausschluss aus der Tennisabteilung) verhängen, wenn gegen die Vorschriften der Abteilung verstoßen oder das Ansehen oder Vermögen der Abteilung geschädigt wurde. Der Strafbeschluss ist unanfechtbar.

#### **Abschnitt 7: Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Abteilungsversammlung am 13. März 2009 satzungsgemäß beschlossen, womit sie ihre Wirksamkeit erhält.